



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung der IP [2015-229](#) von Miriam Locher, SP, betreffend
«Vergabep Praxis bei Zwischennutzungen im Kanton BL»

Datum: 25. August 2015

Nummer: 2015-229

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2015/229

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Beantwortung Interpellation [2015/229](#) von Miriam Locher, SP, betreffend „Vergabepaxis bei Zwischennutzungen im Kanton BL“

vom 25. August 2015

1. Ausgangslage

Am 4. Juni 2015 reichte Miriam Locher, SP, die Interpellation [2015/229](#) betreffend „Vergabepaxis bei Zwischennutzungen im Kanton BL“ mit folgendem Wortlaut ein:

Seit einigen Wochen lässt sich in den Medien die Berichterstattung zur Vergabepaxis von Zwischennutzungen im Kanton Baselstadt verfolgen. Es ist dabei erkennbar, dass das Thema Zwischennutzungen in einem steten Spannungsfeld zwischen den Befürwortern und Gegnern steht. Dabei geht es in erster Linie um die Vergabepaxis. Nicht bestritten ist, dass eine funktionierende Zwischennutzung einen klaren Mehrwert, beispielsweise für das kulturelle Leben, bedeuten kann.

In Baselland wird vergleichsweise wenig über mögliche geplante oder bestehende Zwischennutzungen berichtet.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um die schriftliche Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Welche Haltung hat der Regierungsrat bezüglich möglicher Zwischennutzungen in kantonseigenen Liegenschaften?*
- 2. Besteht ein Konzept für die Vergabepaxis von Zwischennutzungen im Kanton Baselland und falls ja, wie sieht dieses aus?*
- 3. Wer entscheidet über die Vergabe der Zwischennutzungen?*
- 4. Wie viele Gesuche um Zwischennutzungen in kantonseigenen Liegenschaften wurden 2014 abgelehnt?*
- 5. Wie viele Zwischennutzungen bestehen zum jetzigen Zeitpunkt in kantonalen Liegenschaften und welchen Zweck verfolgen sie?*

2. Die gestellten Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt

Allgemeines

Zwischennutzungen sind flexible Nutzungen von Flächen oder brachgefallenen Arealen, die ohne oder mit geringem Investitionsaufwand realisiert werden können. Damit können Standorte belebt und aufgewertet werden. Die Präsenz von Nutzern ermöglicht darüber hinaus Schutz vor Vandalismus. Weiter stellen sie ein wichtiges Element im Rahmen von Umnutzungen von Arealen dar. Arealverantwortliche wie auch Nutzer können davon profitieren und daraus – wenn richtig geplant und gesteuert – beidseitig einen positiven Nutzen erzielen.

Nutzbare, marktfähige Liegenschaften werden üblicherweise unbefristet und gegen Entrichtung eines Mietzinses vermietet. Hingegen werden Areale für Zwischennutzungen in Form einer Gebrauchslleihe unentgeltlich, meist aber dafür befristet überlassen. Wenn die Sache zu einem weder der Dauer noch dem Zweck nach bestimmten Gebrauch als Leihe überlassen wird, kann sie zudem beliebig zurückgefordert werden (OR Art. 310). Die Miete basiert hier auf weitaus strengeren Bestimmungen.

Gemäss Mietrecht OR Art. 256 Abs. 1 ist der Vermieter verpflichtet, die Mietsache dem Mieter in gebrauchstauglichem Zustand zu übergeben und in demselben zu erhalten. Die Vermietung von nicht nutzbaren, nicht marktfähigen Liegenschaften, z.B. infolge mangelhaften Unterhaltszustands oder sicherheitstechnischer Risiken, kann für den Kanton zu kostenintensiven Instandhaltungsarbeiten führen, die einen Mietertrag wesentlich übersteigen würden.

Nicht marktfähige Liegenschaften können meist auch nicht mehr für Zwischennutzungen in Betracht gezogen werden. Derartige Objekte sind in der Regel zum Abriss vorgesehen und werden nur Dienststellen, wie z.B. an die Polizei zu Übungszwecken, überlassen.

Zu den Fragen im Einzelnen

1. *Welche Haltung hat der Regierungsrat bezüglich möglicher Zwischennutzungen in kantonseigenen Liegenschaften?*

Unter der Voraussetzung, dass es die Gegebenheiten vor Ort sowie der Zustand der Liegenschaft zulassen und die Zwischennutzung nicht mit Projekten oder bereits eingeleiteten Umnutzungsmassnahmen kollidiert, werden solche wenn immer möglich bewilligt.

2. *Besteht ein Konzept für die Vergabepaxis von Zwischennutzungen im Kanton Baselland und falls ja, wie sieht dieses aus?*

Anfragen zur Zwischennutzung im klassischen Sinn gehen beim Hochbauamt ein und werden im Anschluss geprüft. Sofern die Nutzung möglich ist, wird die Überlassung des Gebäudes, des Grundstückes oder auch Teilen davon in einem Vertrag für eine unentgeltliche Gebrauchslleihe geregelt. Da Gesuche in Bezug auf Nutzungsart und Bedürfnisse oftmals sehr variieren, besteht die Haltung, möglichst situativ auf diese einzugehen und somit insbesondere Individualität wahren zu können. Ein einheitliches Konzept besteht daher und aufgrund der einleitenden Ausführungen nicht.

3. *Wer entscheidet über die Vergabe der Zwischennutzungen?*

Das Hochbaumt entscheidet über die Vergabe von Zwischennutzungen.

4. *Wie viele Gesuche um Zwischennutzungen in kantonseigenen Liegenschaften wurden 2014 abgelehnt?*

Da im Portfolio des Kantons Basel-Land kaum Areale für temporäre Zwischennutzungen im klassischen Sinn zur Verfügung stehen, ist die Anzahl abgelehnter Gesuche vernachlässigbar, eine Statistik wird darüber nicht geführt.

5. *Wie viele Zwischennutzungen bestehen zum jetzigen Zeitpunkt in kantonalen Liegenschaften und welchen Zweck verfolgen sie?*

Die meisten Areale oder Gebäude stehen infolge Abbruchs entweder nicht oder nicht mehr für Zwischennutzungen zur Verfügung. Auch sind etliche Zwischennutzungen unterdessen weggefallen. Standorte für Zwischennutzungen sind z.B. das Feldreben-Areal oder das Münster-Areal in Muttenz, auf welchem unter anderem Anlässe, Übungen des Militärs etc. stattgefunden haben.

Es sind im Weiteren Waldstücke auf dem Bruderholz für eine Kinderkrippe, Grünflächen in Zwingen für einen Event, kleinere Räumlichkeiten in Liestal als Vereinslokal sowie kleinere Grundstücke als Garten- oder Freizeitfläche entlang Kantonsstrassen zur Zwischennutzung überlassen worden.

Liestal, 25. August 2015

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

Anton Lauber

der Landschreiber:

Peter Vetter